

# HÖLTER, NENNEKER & HÖKE

RECHTSANWÄLTE IN BÜROGEMEINSCHAFT

RAe Hölter · Nenneker · Höke, Hölts Knapp 8 A, 33415 Verl

**Stadt Oerlinghausen**  
**Bürgermeister**  
**Herrn Becker**  
Rathausplatz 1

33813 Oerlinghausen

Hölts Knapp 8A  
33415 Verl

**Dirk Hölter LL.M.**  
Rechtsanwalt

**Michael Nenneker**  
Rechtsanwalt

**Stefanie Höke**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Familienrecht

Telefon: 05246 / 93507-0  
Telefax: 05246 / 93507-29

e-Mail: [info@h-n-h.eu](mailto:info@h-n-h.eu)

Bearbeitung durch  
RA Hölter

Unser Zeichen:  
C-250/20

Ihr Zeichen:

Verl,  
07.12.2020

## **Fraktion Initiative Oerlinghausen ./ Stadt Oerlinghausen**

Sehr geehrter Herr Becker,

in vorbezeichneter Angelegenheit zeige ich hiermit die Interessenvertretung der Initiative Oerlinghausen an. Die mich legitimierende Vollmacht liegt an.

Hintergrund meiner Beauftragung ist die von Ihnen per Email vom 03.12.2020 mitgeteilte Tatsache, dass Sie den Tagesordnungspunkt nicht aufnehmen wollen, mit Hinweis auf einen Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Münster aus dem Jahr 2017. Hintergrund des Beschlusses des Oberverwaltungsgerichts Münster war der Ausschuss eines sachkundigen Bürgers von der Mitwirkung an der Beschlussfassung über das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligungsverfahren und der Durchführung der öffentlichen Auslegung eines Bebauungsplans im Bezirksausschuss aufgrund einer Interessenkollision.

Richtigerweise zitieren Sie den Leitsatz, dass Zweck des Mitwirkungsverbots des § 31 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW es ist, bereits den bösen Schein einer Interessenverflechtung zu vermeiden.

Richtig ist, dass diesen Antrag auch Herr Thon unterzeichnet hat. Hervorzuheben ist jedoch, dass dieser Antrag von noch zwei weiteren Bürgern unterzeichnet wurde, nämlich von Herrn Jens Dressler und Herrn Daniel Bartke. Diese Beiden unterliegen ganz offensichtlich keiner Interessenkollision. Und damit ist hier entscheidend, dass die Initiative Oerlinghausen hier in keinerlei Interessenkollision steht, denn insofern kann hier nicht die Initiative auf einen einzigen heruntergebrochen werden, der dann nach Ihrer Auffassung eben in einer Interessenkollision sich befindet. Ganz erheblicher Unterschied zu dem von Ihnen zitierten Beschluss aus dem Jahre 2017 des OVG Münster und dem hier zu beurteilten Sachverhalt ist schlicht die Tatsache, dass in dem damaligen Beschluss ein einzelner Antragsteller eben ausgeschlossen wurde, weil er sich in einer Interessenkollision befunden hat. Hier übersehen Sie völlig und lassen es rechtswidrig unberücksichtigt, dass der Antrag von der Initiative Oerlinghausen gestellt wurde. Auf die Herr Thon allein keinerlei Einfluss hat. Insbesondere teilen Sie die Auffassung, dass dem Antrag stattgegeben hätte werden müssen, wenn die Initiative Oerlinghausen diesen Antrag nicht noch hätte auch durch Herrn Thon unterzeichnen lassen. Hier macht es jedoch keinerlei Unterschied, ob der Antrag auch von Herrn Thon unterzeichnet wurde oder eben lediglich durch die anderen beiden Mitglieder. Dies darf in keinem Falle zu einer unterschiedlichen Beurteilung führen, weil dies insofern gegen das Willkürverbot verstößt, welches unter anderem auch im Grundgesetz verankert ist.

Im Ergebnis ist es schlicht so, dass der von Ihnen zitierte Beschluss des OVG Münster auf den hiesigen Sachverhalt nicht übertragbar ist. Möglicherweise wäre ein Ausschluss rechtmäßig und entspräche den Bestimmungen des § 31 Gemeindeordnung des Landes NRW, wenn dieser Antrag für die Initiative allein durch Herrn Thon, bzw. nur durch ihn und ein weiteres Fraktionsmitglied, unterzeichnet worden wäre. Allein, dass Herr Thon diesen Antrag auch unterzeichnet hat, rechtfertigt aber keine Beurteilung in dem Sinne, dass der Sachverhalt anders beurteilt wird als wenn der Antrag nur durch die anderen Beiden Mitglieder unterzeichnet wurde. Es sind schlicht die Interessen der Initiative hier von Belang, nicht die von Herrn Thon. Denn der Antrag wurde in der Mehrheit von Mitgliedern unterzeichnet, die sich in keiner Kollision der Interessen befinden.

Zur Vermeidung des Verwaltungsgerichtsweges wird Frist gesetzt bis Montag 15:00 Uhr verbindlich zu erklären, dass der Tagungsordnungspunkt aufgenommen wird. Widrigenfalls ist dann gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Für Rückfragen stehe ich jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

D. Höler  
Rechtsanwalt

# HÖLTER, NENNEKER & HÖKE

RECHTSANWÄLTE IN BÜROGEMEINSCHAFT

Hölts Knapp 8A  
33415 Verl

Telefon: 05246 / 93507 0  
Telefax: 05246 / 93507 29  
e-Mail: info@h-n-h.eu

Anwaltsakte: C \_\_\_\_ /

Es wird gebeten, Zustellungen nur an  
den Bevollmächtigten zu richten!

## Vollmacht

Vollmachtgeber(in): Fraktion Initiative Oerlinghausen / Initiative Oerlinghausen e.V.

In Sachen: . / . Stadt Oerlinghausen und Vorsitzender des Bauausschusses

wegen: Ablehnung Antrag für den Bauausschuss wegen Unterschrift Herr  
Dennis Thons und maßgeblicher Befangenheit nach § 31 GO NRW

bevollmächtige ich den RA Dirk Hölder

1. zur Prozeßführung (insbesondere nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluß von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 Abs. 1, 234 StPO bzw. nach § 73 Abs. 3 OWiG, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozeßordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen;
4. zur Vertretung vor allen Behörden, den Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichten sowie in deren Vorverfahren;
5. zur Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie zum Rechtsmittelverzicht;
6. zur Akteneinsichtnahme;
7. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
8. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben bezeichneten Angelegenheit;
9. zur vollständigen oder teilweisen Übertragung der Vollmacht auf andere (Untervollmacht).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfaßt insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen; den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen; Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen.

Verl, \_\_\_\_ . \_\_\_\_ .20



Unterschrift

Oerlinghausen, 4.12.2020